



## Open Access Policy der Universität Graz

*“Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society. New possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet have to be supported. We define open access as a comprehensive source of human knowledge and cultural heritage that has been approved by the scientific community.”* (Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities, 22.10.2003)

Die Universität Graz anerkennt das Bemühen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler um Open Access als Ausdruck einer guten Praxis in der wissenschaftlichen Tätigkeit und berücksichtigt dies dementsprechend in der Forschungsevaluierung. Darüber hinaus ist die Universität Graz bemüht, ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Belangen des Open Access zu unterstützen und über Entwicklungen in diesem Bereich kontinuierlich zu informieren. Die Grundlage für diese Unterstützung bildet die Open-Access-Policy der Universität Graz.

Die Universität Graz ist Unterzeichnerin der *Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities*. In Übereinstimmung mit deren Grundsätzen und gemäß dem Leitbild der Universität Graz erlässt diese die folgende Open-Access-Policy.

1. Die Universität Graz empfiehlt ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nachdrücklich, ihre Forschungsergebnisse über den institutionellen Publikationsserver *uni≡pub* Open Access zugänglich zu machen („Green Way“). Als weitere Möglichkeit befürwortet sie die Erstveröffentlichung in Open-Access-Zeitschriften („Golden Way“).
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Forschungsdisziplinen mit vorwiegend selbstständigen und/oder gedruckten Publikationen empfiehlt die Universität Graz ebenfalls nachdrücklich, ihre Forschungsergebnisse zunehmend digital und als Open-Access-Publikationen zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine derzeit unüberbrückbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Hindernisse entgegenstehen.

3. Die Universität Graz rät ihren Angehörigen ausdrücklich, ihre Urheberrechte wahrzunehmen und auf einen Selbstbehalt der Verwertungsrechte für die elektronischen Versionen zu bestehen.
4. Die Universität Graz fördert das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gutachterinnen für und Herausgeber von Open-Access-Zeitschriften.
5. Die Universität unterstützt ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen organisatorischen und rechtlichen Fragen zu Open Access.
6. Die Universität verpflichtet sich, ihre Angehörigen über die Entwicklungen im Open-Access-Bereich kontinuierlich zu informieren.
7. Open-Access-Publikationen („Green“ und „Golden“) sowie Mitarbeit (Herausgeberschaft, Editorial Board, Gutachtertätigkeit) bei Open-Access-Zeitschriften werden in der Wissensbilanz der Universität Graz gesondert ausgewiesen.
8. Diese Tätigkeiten werden bei der Evaluierung der Forschungsleistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere auch bei Habilitations- und Berufungsverfahren, durch die Universität gesondert berücksichtigt.